

Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

vom 16. Februar 2010 (Stand 1. Januar 2020)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)¹⁾, der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VA-wG)²⁾ und der Verordnung des Bundesrates über die Einführung des Passes 2010³⁾.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige obliegt der kantonalen Ausweisstelle und im Rahmen von § 3 den Einwohnerkontrollen der Gemeinden unter Aufsicht des Departementes für Justiz und Sicherheit.

§ 3 Antragstellende Behörde

¹ Die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde ist bei reinen Identitätskartenstellungen ohne Datenchip antragstellende Behörde. *

§ 4 Ausstellende Behörde

¹ Ausstellende Behörde ist die kantonale Ausweisstelle.

§ 5 Polizeistelle

¹ Zuständige Polizeistelle im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. d und lit. e AwG ist das Polizeikommando.

¹⁾ SR 143.1

²⁾ SR 143.11

³⁾ SR 143.13

§ 6 Meldepflicht

¹ Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, die Gerichte, die Vormundschaftsbehörden und die für Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörden erstatten der kantonalen Ausweisstelle die in Art. 13 Abs. 1 AwG¹⁾ vorgesehenen Meldungen.

§ 7 Antrag auf Ausstellung

¹ Wer bei der ausstellenden Behörde einen Ausweis beantragen will, muss grundsätzlich vor der persönlichen Vorsprache seine Personendaten mittels Internet oder Telefon übermitteln.

² Die digitale Fotografie wird von der ausstellenden Behörde erfasst. Mitgebrachte Fotografien werden nicht verwendet. *

§ 8 Gebühren

¹ Die Gebühren für das Ausstellen der Ausweise und für weitere Dienstleistungen im Sinne von Art. 46 VAWG richten sich nach Anhang 2 der VAWG²⁾.

² Die Gebühren für Auslagen im Sinne von Art. 49 VAWG richten sich nach den Gebührenbestimmungen der leistungserbringenden Behörde.

³ Bei persönlicher Vorsprache ohne vorgängigen Antrag auf Ausstellung nach § 7 Abs. 1 wird pro Antrag ein Gebührenzuschlag von Fr. 20 nach Art. 46 Abs. 2 lit. a VAWG erhoben. *

§ 9 Gebührenverteilung

¹ Die Gebühreneinnahmen für die Ausstellung von Pässen, von Pässen und Identitätskarten zusammen zu einem Spezialpreis (Kombiangebote) und von provisorischen Pässen gemäss Anhang 3 der VAWG fallen dem Kanton zu.

² Von den Gebühreneinnahmen für einzelne Identitätskarten ohne Datenchip gemäss Anhang 3 der VAWG stehen dem Kanton 60 % und den Gemeinden 40 % zu. *

³ Die Gebühren für weitere Dienstleistungen oder Auslagen im Sinne der Art. 46 und Art. 49 VAWG fallen der leistungserbringenden Behörde zu.

§ 10 Inkasso

¹ Die Gebühren für die Ausweise sind im Falle von § 3 der antragstellenden und in den übrigen Fällen der ausstellenden Behörde zu entrichten.

² Die Gebühren für weitere Dienstleistungen und Auslagen im Sinne der Art. 46 und Art. 49 VAWG sind der leistungserbringenden Behörde zu entrichten.

¹⁾ SR 143.1

²⁾ SR 143.11

§ 11 Gebührenabrechnung

¹ Der Kanton rechnet monatlich mit den antragstellenden Behörden ab.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 17. Dezember 2002 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2010 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	16.02.2010	01.03.2010	Erstfassung	ABl. 7/2010
§ 3 Abs. 1	21.02.2012	01.03.2012	geändert	ABl. 8/2012
§ 7 Abs. 2	10.12.2019	01.01.2020	geändert	ABl. 50/2019
§ 8 Abs. 3	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	ABl. 50/2019
§ 9 Abs. 2	21.02.2012	01.03.2012	geändert	ABl. 8/2012